

**Stammheim;
Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der
Gemeinde Stammheim. ÖFFENTLICHE AUFLAGE.**

Betrifft: 8468 Waltalingen / 8476 Unterstammheim / 8477 Oberstammheim

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 16 der Wasserverordnung (WsV; LS 724.11) hat die Gemeinde Stammheim den Gewässerraum an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet erarbeitet. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 179/2026 vom 14. September 2026 die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zuhanden der öffentlichen Auflage im Sinne von § 18 WsV verabschiedet.

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 18 Abs. 1 WsV macht die Gemeinde Stammheim die Planauflage öffentlich bekannt. Die Unterlagen liegen vom 02. Oktober bis zum 01. Dezember 2026 während 60 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Stammheim zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Gewässerräume sind zudem im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Rechtliche Hinweise:

Gemäss § 18 Abs. 4 WsV kann während der öffentlichen Auflage jede Person Einwendung gegen den Gewässerraumentwurf erheben. Einwendungen gegen die Festlegung des Gewässerraums können bis zum 01. Dezember 2026 mit schriftlicher Begründung im Doppel bei der Kontaktstelle eingereicht werden.

Frist: 60 Tage

Ablauf der Frist: 01. Dezember 2026

Kontaktstelle:

Bauamt Stammheim
Gemeindehausplatz 2
8476 Unterstammheim

Unterstammheim, 02. Oktober 2026

GEMEINDERAT STAMMHEIM